Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

von den Mädchen strenge geschieden; ja zur Hindanhaltung jeder Unzüchtigkeit war es »bei grosser Strafe des Widerspiels« nicht einmal gestattet, dass zwei Knaben in einem Bette schliefen.

Gleichwie auf Sittlichkeit und Zucht wurde auch auf Reinlichkeit und Sauberkeit unnachsichtlich gehalten. »Es ist darob zu seyn dass keine Unordnung, noch weniger Missbrauch oder Untugenden einschleichen; auf den Fall aber wider verhoffen, ist denselben alsogleich im Anfange vorzubauen und zu remediren. Zum Fall jedoch ein Waisl durch üble Aufführung, nachdem er schon öfters gestraft und überflüssig ermahnt worden, gleichwohl *incorrigibl* verbliebe, alsdann sollen die Verwalter bei genugsam befundenem Beweis Macht haben, einen solchen Waisen hinauszuthun, völlig abzudanken, doch in allweg mit Vorwissen dessen Mitstifters oder desselben Repräsentantens als Interessenten. [1])

Im Erkrankungsfalle eines Kindes, wurde dieses in einem eigenen Krankenzimmer untergebracht; die von einer anstekenden Krankheit ergriffenen im Lazarethe auf Kosten der Stiftung wol versorgt; mit geistlichen und leiblichen Medikamenten gestärkt und im Falle des Todes in Begleitung der Waisen der vorgeschriebenen Ordnung gemäss zu Grabe gebracht. —

Um die Waisen frühzeitig an Genügsamkeit und an Wirthschaftlichkeit zu gewöhnen, wurde in Kleidung, Betten, Weiszeug was noch ausgebessert werden konnte, der Ausbesserung unterzogen und zur Schonung des neuen benüzt und verwendet. — Doch erhielt jede Waise järlich: ein neues Unterkleid, zwei paar Strümpfe, Schuhe u. s. w. nebstdem ein Kleid für den Gebrauch im Hause, ein anderes für den ausserhalb. — Nach dem Wunsche des Stifters trugen sie im Hause ein blaues Gewand aus Neuhofer-Zeug; später aus Tuch, statt

[1]) Stiftbrief §§. 22. 23.